

Behörde gelangte, die gewiß nicht ohne besondern Grund sich zu einer reformirenden Decision entschließen würde. —

Aus diesem Grunde hat sich daher die Deputation zu der unten ersichtlichen Modification der 10. §. veranlaßt gesehen, deren Genehmigung sie der ersten Kammer mit der Bemerkung empfiehlt, daß auch Seiten des Herrn königlichen Commissar dagegen ein Bedenken nicht erhoben worden ist. Die Deputation hat es ferner für zweckmäßig erachtet, der 10. §. an den geeigneten Stellen annoch die Worte:

„der Gutsherrschaft“

einschalten zu lassen, um, wenn diese, selbst gegen die Ansicht des Gemeinderaths, ein Bedürfnis zu Vermehrung der im Orte bereits befindlichen Handwerker vorherrschend finden sollte, die Prüfung eines diesfälligen Antrags nicht zu eliminiren; es wird daher überhaupt folgende Fassung proponirt:

„Gesuche um Ausnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer als der in der gedachten §. bezeichneten, sind zwar zunächst, sei es von Seiten der Gutsherrschaft, Landgemeinden oder den beteiligten Handwerkern selbst, bei den Obergkeiten anzubringen; diese kann jedoch nicht für sich selbst dem Gesuch fügen, sie hat vielmehr, nach genommenem Gutachten des Gemeinderaths, und nach Befinden der Gutsherrschaft entweder zu der vorgesetzten Regierungsbehörde wegen Auswirkung der Concession Bericht zu erstatten, oder die Supplicanten abfällig zu beschneiden. Gegen diese letztere Resolution steht den Beteiligten (Gemeinde, Gutsherrschaft, Handwerkern,) der Recurs an die höhere Behörde frei. Wird ein dergleichen Gesuch dennoch zuerst bei der Regierungsbehörde angebracht, so hat diese es an die betreffende Obergkeit zuvörderst zur Beschlußnahme abzugeben.“

Der letztere Zusatz scheint darum zweckmäßig, weil bisweilen Fälle vorkommen könnten, wo dergleichen Gesuche zugleich mit andern Eingaben bei den Regierungsbehörden eingereicht würden, und auch für solche ein geregeltes Verfahren vorzuschreiben sein möchte.

Anlangend den von der zweiten Kammer zu §. 10 jenseitiger Fassung gemachten Schlusssatz:

„Auch dürfen ——— stipuliren“

so erscheint derselbe an und für sich gar nicht zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz geeignet, da durch solches bloß das Verhältnis der Städte zum Land in Hinsicht des Gewerbebetriebs, nicht aber das Verhältnis der Gutsherrschaften und Gemeinden zu den, in ihren Bezirk Aufnahme findenden Individuen regulirt werden soll.

Die Weglassung dieses Satzes kann aber auch für präjudiciell nicht erachtet werden, weil schon nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes die Niederlassung eines Inländers an einem andern, als an einem Heimathsorte, weder von der Zusicherung eines Canons, noch von der Bestellung einer Caution abhängig gemacht werden darf, und weil, wenn der Zusatz Aufnahme finden sollte, er durch einen fernern Zusatz, nämlich:

„dafern nicht erweislich an einzelnen Orten ein gegentheilig Besugniß besteht,“

unterstützt werden müßte, um nicht wohl erworbenene Rechte beteiligter Gutsherrschaften oder Gemeinden zu beeinträchtigen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist zu §. 10 ein Amendement eingegangen, und zwar vom Herrn Secretair Bürgermeister Ritterstädt, nach welchem in der Fassung des Deputationsgutachtens statt der Worte „nach Befinden“ gesetzt werden möge „in den §. 9 bezeichneten Fällen.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Der Ausdruck „nach Befinden“ hat mir zu unbestimmt geschienen, denn das würde heißen: die Obergkeit hat nur dann zu fragen, wenn sie es gerade zweckmäßig befindet. Mir scheint aber, daß man die Fälle hat bezeichnen wollen, welche schon §. 9 angeführt sind, wenn nämlich die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder mehrere Gerichtsbezirke unter eine Obergkeit gestellt sind. Darum muß ich wünschen, daß dies klar ausgedrückt werde, und habe deshalb meinen Antrag gestellt.

Bürgermeister Schill: Ich habe das Amendement unterstützt, denn ich war im Begriff es selbst zu stellen. Ich glaube nämlich, daß es am kürzesten abgethan wäre, wenn man statt der Worte „nach Befinden“ das Wort „beziehentlich“ setzt. Dadurch glaube ich, wird aller Willkühr des Richters vorgebeugt werden und die Gutsherrschaft zu hören sein, ob sie will oder nicht. Das Wort „beziehentlich“ würde wohl auch dem Beschluß zu §. 9 entsprechen.

Bürgermeister Hübler: Ich müßte mich doch für das Amendement des Herrn Secretair Ritterstädt aussprechen; denn es erklärt vollständig, was unter „nach Befinden“ und „beziehentlich“ zu verstehen sei, und macht die Sache sonach klar.

Prinz Johann: Ich muß noch erklären, daß beide Amendements ganz im Sinne der Deputation sind, und daß diese nichts anderes gemeint hat, als die §. 9 erwähnten Fälle. Ich würde mich aber doch lieber für das Amendement des Herrn Bürgermeister Schill erklären, weil es präciser erscheint, und in §. 9 noch manches andere erwähnt ist. Ich bemerke, daß in dieser §. dreimal das Wort Gutsherrschaft gebraucht worden ist. In dem Falle, wo Gutsherrschaft und Gerichtsobrigkeit identisch sind, ist es Sache des Abkommens zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter, inwiefern jener will, daß ihm die Sache erst vorgelegt werde.

Präsident v. Gersdorf: Es ist ein Amendement von dem Herrn Vicepräsidenten eingebracht worden. Es soll nämlich im Deputationsgutachten nach dem Worte „Gutsherrschaft“ eingeschoben werden: „dafern sie obrigkeitliche Befugniß nicht mehr hat.“

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich will also, daß im Deputationsgutachten nach dem Worte „Gutsherrschaft“ die Worte eingeschaltet werden: „dafern sie obrigkeitliche Befugnisse nicht mehr hat“ und begründe dieses Amendement, das ich mir einzubringen erlaube, zunächst durch die Bemerkung, daß die Fassung der Deputation, mit deren Gutachten ich materiell einverstanden bin, mir nicht vollständig zu sein scheint. Erschöpfend ist sie in Bezug auf die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn die Gemeinde selbst, oder wenn ein Handwerker selbst das Gesuch um Setzung von Dorfhandwerkern anbringt. Unvollständig scheint sie mir dagegen in Bezug auf die Frage: wie es zu halten sei, wenn ein gleiches Gesuch von einer Gutsherrschaft angebracht wird. Die Deputation spricht aus, daß eine Gutsherrschaft ihr Gesuch bei der Obergkeit anzubringen